

Weiterleitungsvertrag

Zwischen

– Zuwendungsempfänger/in (im Folgenden: Erstempfänger/in) –

und

– einem Dritten (im Folgenden: Letztempfänger/in) –

wird folgender Weiterleitungsvertrag geschlossen:

Erläuterung zu den Begriffen:

- Partnerschaft für Demokratie = PdF
- Koordinierungs- und Fachstelle = KuF
- Erstempfängerin/dem Erstempfänger = Federführendes Amt / KuF
- Letztempfängerin/der Letztempfänger = Projektträger / Antragsteller

§ 1 Grundsätzliche Regelungen (Zweck und Gewährung der Zuwendung)

- (1) Die Partnerschaft für Demokratie Nordwestmecklenburg wird aus Mitteln des Bundesprogrammes „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ gefördert. Die Grundlage für die Umsetzung und Förderung Ihres Projektes bildet daher die Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention in der aktuellen Fassung. (Der Bund fördert mit dem Programm „Demokratie leben!“ das Projekt mit dem Namen:

**Kurzbeschreibung/
Projekttitle:**

Fördersumme:

§ 2 Vertragsgegenstand und -bestandteile

- (1) Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrags ist gemäß VV Nr. 12.5 zu § 44 BHO die Weiterleitung von Zuwendungen durch die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Nordwestmecklenburg (später KuF) im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“.
- (2) Bestandteile dieses Vertrags sind die Förderbestätigung der KuF vom _____ nebst Anlagen, der bestätigte und für verbindlich erklärte Kosten- und Finanzierungsplan, die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die unter § 9 genannten Richtlinien und Merkblätter.

§ 3 Höhe, Bewilligungszeitraum, Zweckbestimmung und Auszahlung der Zuwendung

- (1) Die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Nordwestmecklenburg (später PfD) leitet Fördermittel aus dem Aktions- und Initiativfonds des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ zur Umsetzung einer Einzelmaßnahme im Rahmen der Richtlinie des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ bis zur beantragten Förderung in Höhe von maximal

weiter.
- (2) Die Weiterleitung der Fördermittel erfolgt im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von
- (3) Die Zuwendung wird als Projektförderung für Maßnahmen innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraums vom _____ bis _____ gewährt.
- (4) Die Weiterleitung ist zweckbestimmt und darf nur zur Erfüllung des in § 1 Abs. 1 dieses Vertrags genannten Zwecks verwendet werden.
- (5) Die Auszahlung des Zuwendungsanteils erfolgt nach Einreichung aller Projektunterlagen inkl. Rechnungen, Zahlbelegen und Zahlungsnachweisen.

§ 4 Pflichten des Letztempfängers

- (1) Die Antragsteller (Letztempfängerin/der Letztempfänger) verpflichtet sich, dass oben genannte Projekt oder die oben genannte Maßnahme entsprechend der bewilligten Antrags- und Projektbeschreibung durchzuführen. Alle Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sollten Drittmittel vorhanden sein, sind diese vorrangig einzusetzen und werden von der Beantragten Fördersumme abgezogen.
- (2) Die Antragsteller (Letztempfängerin/der Letztempfänger) ist gegenüber der Koordinierungs- und Fachstelle (der Erstempfängerin/dem Erstempfänger) gemäß Nr. 6 ANBest-P zum Nachweis der Verwendung verpflichtet (vgl. Nr. 6.6 ANBest-P). Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen (zahlenmäßiger Nachweis) sowie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf umfassend darzustellen (Sachbericht).
- (3) Die Letztempfängerin/der Letztempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung nach Vorgaben der unter vgl. Nr. 8.5 ANBest-P geregelten Bestimmung zu verbrauchen.
- (4) Soweit die Letztempfängerin/der Letztempfänger ihre/seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert, darf sie / er ihre/seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete des Öffentlichen Dienstes, d.h., dass für die Personalausgaben der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) maßgeblich ist (Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 ANBest-P). Ist das Besserstellungsverbot nicht anzuwenden, so hat er gleichwohl eine wirtschaftliche Mittelverwendung zu gewährleisten (Nr. 1.1 ANBest-P).
- (5) Die Letztempfängerin/der Letztempfänger ist gegenüber der Erstempfängerin/dem Erstempfänger gemäß Nr. 5 ANBest-P auskunfts- und mitwirkungspflichtig. Insbesondere, wenn für die Letztempfängerin/den Letztempfänger erkennbar wird, dass die Durchführung der Maßnahme gemäß Konzeption nicht möglich oder gefährdet ist, muss sie/er die Erstempfängerin/den Erstempfänger – auch unaufgefordert – unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- (6) Die Letztempfängerin/der Letztempfänger hat die mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (u.a. Kassenanordnung, Kassenanweisungen, begründende Unterlagen, Jahreskontoauszüge) ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises für fünf Jahre aufzubewahren (Nr. 6.5 ANBest-P).
- (7) Die Letztempfängerin/der Letztempfänger erkennt die Berechtigung der Erstempfängerin/des Erstempfängers und des Bundesrechnungshofs an, gemäß Nr. 7.1 ANBest-P Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Letztempfängerin/der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Rechte des Erstempfängers

- (1) Die Erstempfängerin/der Erstempfänger ist berechtigt, die Abwicklung der Maßnahme bei der Letztempfängerin/dem Letztempfänger zu überwachen sowie die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Mittel gemäß Nr. 6.6 ANBest-P zu prüfen.
- (2) Die Erstempfängerin/der Erstempfänger und KuF erhalten ein Einfaches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes kostenloses Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen für nicht kommerzielle Forschung und Lehre unter Beachtung der Förderbedingungen.

§ 6 Weitere Nebenbestimmungen

- (1) Im Rahmen der Förderung gewonnene Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (2) Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen.
 - (a) Beabsichtigen Sie im Rahmen Ihres Projektes Materialien zu veröffentlichen, sind die folgenden Ausführungen zwingend zu berücksichtigen. Unter Veröffentlichungen sind alle Texte und Materialien mit Bezug zum Bundesprogramm zu verstehen, die einer allgemeinen Öffentlichkeit oder aber auch einer Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen. Umfasst sind unter anderem alle Arten an:
 - Drucksachen,
 - Werbematerialien,
 - Einladungen und Veranstaltungsankündigungen,
 - Workshopmaterialien, die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden,
 - Aufsätzen und Fachartikeln,
 - elektronischen Medien, Podcasts,
 - Pressemitteilungen,
 - Internetseiten und elektronisch versendeten Newslettern.
 - (b) Jede Art von Veröffentlichung muss durch den Fördergeber (KuF) frei gegeben werden!

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist gemäß VV Nr. 12.5.3 zu § 44 BHO insbesondere dann gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrags durch Angaben der Letztempfängerin/des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - die Letztempfängerin/ der Letztempfänger bestimmten – im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen die Gründe für einen Rücktritt an. Es gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtungen und Verzinsung.

§ 8 Rückzahlung und Verzinsung

- (1) Tritt die KuF (Erstempfängerin/ der Erstempfänger) vom Vertrag zurück, so ist der Projektträger (die Letztempfängerin/der Letztempfänger) verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel an die KuF (Erstempfängerin/ den Erstempfänger) zurückzuzahlen.
- (2) Der Projektträger (die Letztempfängerin/ der Letztempfänger) hat den Rückzahlungsanspruch der Pfd / KuF (Erstempfängerin/ des Erstempfängers) mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (VV Nr. 12.6.7 zu § 44 BHO).

§ 9 Geheimhaltung

Die Letztempfängerin/ der Letztempfänger hat über alle ihr/ ihm bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten.
- (2) Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Ansprechpartner der Letztempfängerin/des Letztempfängers ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten ausschließlich die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Nordwestmecklenburg.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Bestimmung. Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt bei Bestehen einer Regelungslücke.
- (5) Die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung nicht möglich.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

Neben der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ und den Grundsätzen der Förderung im Handlungsbereich Kommune sind die im Folgenden aufgeführten Anlagen und Merkblätter des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls verbindliche Bestandteile dieses Vertrages:

- (1) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- (2) verbindlich erklärter Finanzierungsplan in der geprüften Fassung
- (3) Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“
- (4) folgende Merkblätter des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
 - Zuwendungsfähige Ausgaben
 - Vergabe von Leistungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Reisekosten
 - Verwendungsnachweis (ANBest-P)

Im Vorfeld der beantragten Einzelmaßnahme prüft der Träger mit der notwendigen Sorgfalt, dass Personen oder Organisationen, die in die Durchführung der Maßnahme eingebunden sind, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.

(Ort, Datum)

Stempel / Unterschrift Unterschriftsberechtigte Person KuF

(Ort, Datum)

Stempel / Unterschrift Unterschriftsberechtigte Person Antragsteller